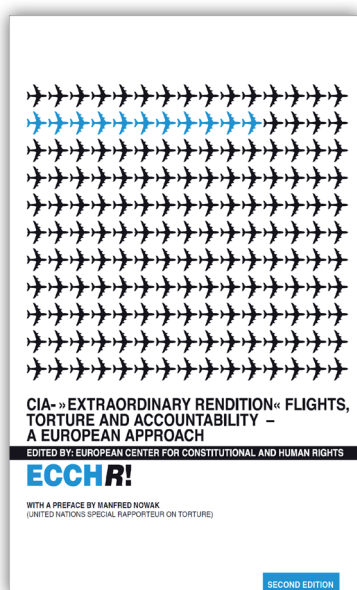


Aufklärung des Programmes und der Einzelfälle hat die Arbeit zahlreicher Menschenrechtsorganisationen und engagierter Anwälte in den betroffenen Ländern beigetragen. So positiv allerdings die Ermittlungen sowie die juristischen Verfahren in den jeweiligen Ländern einerseits anzusehen sind, so muss andererseits hervorgehoben werden, dass diese Bestrebungen auf zahlreiche juristische und politische Hindernisse treffen.

Diese Schwierigkeiten erlebten wir beispielsweise im Strafverfahren wegen der Entführung des deut-



schen Staatsbürgers Khaled El Masri durch die CIA. Im September 2007 erklärte die Bundesregierung, dass sie davon absieht, ein Auslieferungersuchen an die Vereinigten Staaten von Amerika zu stellen, um einem politischen Konflikt mit der US-Regierung auszuweichen. Im Juni 2008 hat das ECCHR deshalb im Namen von El Masri eine Leistungsklage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Verwaltungsgericht in Berlin eingereicht und die Stellung eines Auslieferungsgesuchs gegen die CIA-Agenten gefordert, die an dessen Entführung beteiligt gewesen sind und gegen die ein Haftbefehl des zuständigen Amtsgerichtes München erlassen wurde. Das Verfahren wurde mittlerweile an das Verwaltungsgericht Köln verwiesen.

Eine Druckversion des Buches ist gegen eine Aufwandsentschädigung von 6 EUR + Versand über das

Büro des ECCHR bestellbar. Bitte wenden Sie sich per Mail an info@ecchr.eu für mehr Informationen.

Universelle Justiz

ECCHR-Strafanzeige gegen Ramsan Kadyrow wegen Folter

Am 13. Januar 2009 wurde der in Österreich als politisch verfolgter Flüchtling anerkannte Umar Israilow in Wien auf offener Straße erschossen. Die Umstände der Tat weisen darauf hin, dass es sich dabei um einen politischen Auftragsmord handelte.

Israilow war Hauptzeuge in einem von ihm angestregten Verfahren gegen Russland vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strasbourg und in einem weiteren Verfahren des European Centers for Constitutional and Human Rights (ECCHR) gegen den amtierenden Präsidenten der russischen Teilrepublik Tschetschenien, Ramsan Kadyrow. Am 13. Juni 2008 erstattete das ECCHR über österreichische Rechtsanwälte in Wien Strafanzeige gegen Kadyrow wegen Folter und versuchter schwerer Nötigung. Die Wiener Staatsanwaltschaft führt derzeit in dieser Sache ein Ermittlungsverfahren.

Der Zeuge Umar Israilow hatte vor seiner Ermordung berichtet, dass er von April 2003 bis Juli 2003 im Lager Tsentoroi in Tschetschenien widerrechtlich gefangen gehalten und von Kadyrow mehrfach persönlich gefoltert wurde. Zudem wurde Israilow während seiner Gefangenschaft in Tsentoroi und seiner anschließend erzwungenen Tätigkeit beim tschetschenischen Sicherheitsdienst Augen- und Ohrenzeuge von systematischen Folterungen und widerrechtlichen Exekutionen, die sowohl von Kadyrow persönlich als auch von seinen Gefolgsleuten durchgeführt wurden.

Die vom ECCHR erstattete Strafanzeige enthält detaillierte Aussagen von Israilow über Menschenrechtsverletzungen, die von Kadyrow und den von ihm befehligten Einheiten, den sog. „Kadyrovsty“, begangen wurden. Diese sind bekannt für willkürliche Verhaftungen, Entführungen, Erpressungen,

die Bedrohung von Familienmitgliedern, Folter und widerrechtlichen Exekutionen. Israilow und seine Familie mussten dies am eigenen Leib erfahren.

Israilow berichtete, dass Kadyrow und seine Leibwächter am 15. April 2003 in seine Zelle kamen und ihn, unter anderem mit Gewehrkolben und Pistolengriffen, bis zur Bewusstlosigkeit schlugen. „Zuerst begannen seine Leibwächter, mich zu schlagen, dann schlug mich Kadyrow selbst mit seiner Pistole und begann mich zu treten. Ich fiel hin und verlor das Bewusstsein“, berichtete Israilow.

An anderen Tagen wurde Israilow mittels Elektroshocks gefoltert. Israilow sagte aus: „Kadyrows Wächter zwangen mich, mich auf eines der Fitnessgeräte zu setzen, und brachten ein Kabel an meinem Ohr an und ein anderes an meinem kleinen Finger. Dann begann Kadyrow die Kurbel zu drehen und versetzte mir einen Stromschlag. Ich spürte furchtbare Schmerzen in meinem Kopf und meiner Hand.“

Zusätzlich wurde Israilow mit einer heißen fingerdicken Metallrute geschlagen und in die Beine gestochen. Die Narben und Verbrennungen von den Folterungen, die Israilow während seiner viermonatigen Inhaftierung über sich ergehen lassen musste, waren auch Jahre nach der Misshandlung sichtbar. Ein ärztliches Gutachten bestätigt, dass die körperlichen Verletzungen Israilows mit seinen Schilderungen übereinstimmen. Das Unabhängige Bundesasylamt (UBAS) in Österreich bestätigte die Glaubwürdigkeit der Foltervorwürfe und erkannte ihn als Flüchtling an.

Den Vater von Israilow ereilte ein ähnliches Schicksal. Nachdem es Israilow und seiner Ehefrau im Herbst 2004 gelang, mit einem gefälschten Pass nach Polen zu fliehen, ließ Kadyrow kurzerhand Israilows Schwägerin, seinen Vater und dessen Frau widerrechtlich festnehmen.

Israilows Vater wurde vom Sicherheitsdienst gefoltert und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung unterworfen, um Israilow zur Rückkehr nach Tschetschenien zu bewegen. Israilows Vater wurde zehn Monate lang misshandelt, u.a. an ei-

nem Billardtisch gefesselt bis zur Bewusstlosigkeit geschlagen und mit Elektroschocks gequält. Zudem wurde auch Israilows Vater während seiner Gefangenschaft Zeuge von systematischen Folterungen und Misshandlungen, und er ist bereit dies vor Gericht auszusagen.

Ramsan Kadyrow ist nicht nur dringend verdächtig, diese schweren Misshandlungen begangen zu haben, sondern darüber hinaus des Versuchs der schweren Nötigung verdächtig. Israilow wurde 2008 von einem mutmaßlich von Kadyrow beauftragten Mann kontaktiert. Dieser versuchte Israilow dazu zu bewegen, seine Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zurückzuziehen und nach Tschetschenien zurückzukehren.

Zu diesem Zweck drohte der Mann sowohl Israilow als auch seiner Familie. Er sagte unter anderem Sätze wie: „Wenn wir das alles heute mit dir klären können am Telefon, mit dir sprechen, ohne dass irgendein Leid über deine Nächsten und deine Familie kommt, sodass niemand sie anrührt...“ Oder: „Nur weil du Kinder hast, eine Frau, und weil einer zu deiner Familie dort gehen wird und sie peinigen, nur deshalb bin ich gekommen.“

Von der Ernsthaftigkeit dieser Drohungen muss ausgegangen werden. In Berichten unabhängiger Menschenrechtsorganisationen ist ebenfalls die Rede davon, dass das Verschwindenlassen von Verwandten und die Einschüchterung von Anwälten keine Seltenheit in Tschetschenien sind.

Kadyrow hat sich sogar öffentlich mit dieser Politik der Sippenhaftung gebrüstet und ausgeführt: „We will punish their relatives according to law... And if there is no such law, we will ask for it, we will turn to the Russian State Duma and they will pass such a law that it becomes possible to punish“.

Die Beweise und Zeugenaussagen gegen Ramsan Kadyrow belegen, dass er solcher schwerer Verbrechen wie Folter und der versuchten schweren Nötigung dringend verdächtig ist. Das ECCHR hat bereits am 13. Juni 2008 die österreichischen Behörden darüber informiert und Strafanzeige gegen Kadyrow erstattet.

Daher ist es unverständlich, dass die österreichischen Behörden zunächst keine Ermittlungen einleiteten und dann keinen Haftbefehl erließen, als sich Kadyrow, wie mittlerweile von österreichischen Behörden bestätigt, anlässlich der Teilnahme Russlands an den EM-Fußballspielen in Österreich aufgehalten hat. Dazu bestanden mehrere Möglichkeiten, denn es ist davon auszugehen, dass er sich anlässlich der Spiele zwischen Russland und Griechenland am 14.06.2008, zwischen Russland und Schweden am 18.06.2008 sowie zwischen Russland und Spanien am 26.06.2008 zeitweilig in Österreich aufgehalten hat.

Die österreichische Staatsanwaltschaft weigerte sich, überhaupt Ermittlungen aufzunehmen. Zunächst erklärte sich die Salzburger Staatsanwaltschaft für unzuständig, ohne allerdings das Verfahren an die zuständige Wiener Staatsanwaltschaft abzugeben. Diese wollte zunächst nicht tätig werden, weil Wochenende sei. Später wurde dann ohne eine Einvernahme des Zeugen Israilow und ohne weitere Ermittlungen der Erlass eines Haftbefehls gegen Kadyrow mit der Begründung abgelehnt, die vorgelegten Beweise seien nicht ausreichend.

Wolfgang Kaleck, Generalsekretär des ECCHR, kritisierte das Verhalten der österreichischen Behörden scharf: „Diese Vorgänge sind inakzeptabel für einen Rechtsstaat. Österreich ist durch die UN-Antifolterkonvention zum Einschreiten in solchen Fällen verpflichtet.“

Österreich hat die UN-Antifolterkonvention bereits 1987 ratifiziert. Deren Art. 5 (2) besagt ausdrücklich, dass jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen treffen muss, „um seine Gerichtsbarkeit über diese Straftaten für den Fall zu begründen, dass der Verdächtige sich in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet befindet.“

Manfred Nowak, der UN-Sonderberichterstatter für Folter, erklärte, dass damit alle 154 Vertragsstaaten der UN-Antifolterkonvention dazu verpflichtet seien, nach dem Weltstrafrechtsprinzip, sogenannte Universelle Jurisdiktion, strafrechtliche Ermittlungen gegen jede der Folter verdächtigen Person einzuleiten, die sich auf ihrem Territorium befindet, und zwar

unabhängig vom Tatort sowie von der Nationalität der Täter und Opfer. Die einzige Voraussetzung für die Begründung der Zuständigkeit des Staates ist die Anwesenheit der verdächtigen Person. Da Kadyrow sich während der Europameisterschaft in Österreich aufhielt, war dieses Zuständigkeitskriterium eindeutig erfüllt.

Art. 6 (1) der UN-Antifolterkonvention besagt weiterhin, dass ein Vertragsstaat, „in dessen Hoheitsgebiet sich ein der Begehung einer in Artikel 4 genannten Straftat Verdächtiger befindet, diesen in Haft nehmen muss oder eine andere rechtliche Maßnahme treffen muss, um die Anwesenheit des Verdächtigen sicherzustellen.“ Demzufolge sind der Folter verdächtige Personen unverzüglich festzunehmen und eine strafrechtliche Untersuchung einzuleiten.

Die österreichische Bundesregierung hat selbst bestätigt, dass das Weltstrafrechtsprinzip in Österreich anwendbar ist und versichert, dass Österreich „die Gerichtsbarkeit gemäß Art. 5 des Übereinkommens unabhängig von den Gesetzen des Tatortes in Anspruch nehmen wird.“ Demnach hätten gegen Kadyrow sofort strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet und er hätte bei seinen Aufenthalten in Österreich festgenommen werden müssen.

Denn auf das Vorliegen einer Immunität konnte sich Ramsan Kadyrow als Präsident Tschetscheniens, einem nicht-souveränen Teilstaat der Russischen Föderation, nicht berufen.

Österreich kam damit seinen rechtlichen Verpflichtungen aus der UN-Antifolterkonvention nicht nach, den der Folter verdächtigen Kadyrow zur Verantwortung zu ziehen. Darüber hinaus verweigerte die österreichische Polizei noch im Januar 2009 dem Hauptzeugen Israilow, seiner schwangeren Frau und seinen drei Kindern Personenschutz, obwohl Anhaltspunkte für eine drohende Straftat gegen ihn vorlagen. Die tragische Konsequenz daraus ist die Ermordung Israilows in Wien am 13. Januar 2009.

Es bleibt zu hoffen, dass die österreichischen Behörden nunmehr ernsthaft wegen der Ermordung Israilows, als auch wegen der vorhergehenden Bedrohung ermitteln und dass das Verfahren wegen Folter gegen Ramsan Kadyrow weiterbetrieben wird.